

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0204/2021
Fachbereich:	3 – Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
Erstellt von:	Thorsten Cornels
Datum:	09.06.2021

Betreff:

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank – und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Olfen

Beratungsfolge:		
22.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
29.06.2021	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit von Schank – und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Olfen wird entsprechend der Anlage I beschlossen.

Sachverhalt:

Gem. § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) tritt eine ordnungsbehördliche Verordnung, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthält, nach 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Olfen ist am 14.12.2001 in Kraft getreten und enthält keine Beschränkung der Geltungsdauer. Insofern ist eine Neufassung in diesem Jahr grundsätzlich erforderlich.

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften beginnt generell um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr (§ 4 Gaststättenverordnung – GastV), sofern die örtliche Ordnungsbehörde nicht gem. § 3 GastV von ihrer Ermächtigung Gebrauch macht, eine ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne von § 27 OBG zu erlassen.

Die Stadt Olfen hat von dieser Ermächtigungsgrundlage durch Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.12.2001 Gebrauch gemacht. Gem. § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 GastV kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

Dementsprechend wurde die Sperrzeit für

- a) die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar (Silvester),
- b) die Nächte, die auf Sonntag, Montag und Dienstag vor Aschermittwoch folgen (Olfener Karnevalstage),
- c) die Nacht vom 30. April zum 01. Mai.

aufgehoben.

Diese Regelung wird beibehalten und um die Nacht nach Weiberfastnacht ergänzt.

Zudem wird hier jedoch ergänzend ein besonderes öffentliches Bedürfnis zur Verlängerung der Sperrzeit (d.h. eine Schließung der Schank- und Speisewirtschaften früher als 5 Uhr) außerhalb der vorgenannten Tage gesehen.

Derzeit müssen die Gaststätten erst um 5 Uhr schließen und können um 6 Uhr wieder öffnen. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Gaststätten ihren Betrieb trotz Sperrzeit geöffnet lassen, um ihren Gästen die Möglichkeit zu geben, sich dort durchgehend bis zum Morgen aufzuhalten.

Bereits seit längerer Zeit beschweren sich Anwohner vermehrt über Ruhestörungen, Vermüllung, Vandalismus etc. im Nahbereich von Schankwirtschaften. Es sind eine Vielzahl von nächtlichen Polizeieinsätzen zu verzeichnen, die öffentlich wahrgenommen und dadurch als störend, gefährlich oder bedrohlich empfunden werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um lautstarke Auseinandersetzungen, Körperverletzungen, Ruhestörungen u.ä., wobei die Alkoholisierung der meist jüngeren Personengruppen bedingt durch die durchgehende Verfügbarkeit des Alkohols bis in die Morgenstunden eine wesentliche Rolle einnimmt. Auch ist eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Ziel – und Quellverkehr feststellbar.

Die Verlängerung der Sperrzeit (unter der Woche zwischen 2 und 6 Uhr, am Wochenende zwischen 3 und 6 Uhr) ist nach erfolgter Interessenabwägung ein adäquates Mittel zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner, da die Gewerbeausübung lediglich zeitlich eingegrenzt und nicht unverhältnismäßig faktisch unterbunden wird. Betriebe, deren Betriebszeit in der Regel länger als die von Gaststätten geprägt ist (z.B. Diskotheken), sind im Stadtgebiet nicht ansässig. Insofern sind hier keine eklatanten Einnahmeverluste zu erwarten. Ebenfalls wird die beabsichtigte Regelung aus polizeilicher Sicht klar befürwortet.

Die Einhaltung der Sperrzeiten soll durch den Kommunalen Ordnungsdienst kontrolliert und Verstöße zeitnah geahndet werden.

Anlage(n)

Anlage I zu VO/0204/2021

Anlage II zu VO/0204/2021

Mitgezeichnet von:

Cornels, Thorsten, 3 – Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung, 09.06.2021